



## Standardisierung der Technik in Europa

### Was ist SEPA und warum gibt es SEPA?

SEPA steht für Single Euro Payments Area (einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) und bedeutet, dass alle Euro-Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden. Die Umstellung auf die europaweit einheitlichen Euro-Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften ist zum 1. Februar 2014 gesetzlich vorgeschrieben.

Grund für die Einführung von SEPA war, dass der europäische Zahlungsverkehrsmarkt stark fragmentiert ist. Jedes Land verfügt über eigene technische Standards, z. B. in Bezug auf die Kontonummern-Systematik oder das Datenformat für den Zahlungsaustausch. Auch die Zahlverfahren selbst sind in jedem Land unterschiedlich ausgestaltet. Mit SEPA stehen nun einheitliche Verfahren und Standards zur Verfügung. Die Abschottung der bisherigen nationalen Märkte wird zu Gunsten eines einheitlichen Binnenmarkts im unbaren Zahlungsverkehr aufgehoben und europaweiter Wettbewerb ermöglicht. SEPA betrifft somit nicht nur den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, sondern soll zu einer vollständigen Integration der nationalen Zahlungsverkehrsmärkte führen. Nachdem sich im Markt die SEPA Zahlverfahren nicht selbstständig durchsetzten, regelte die Europäische

Kommission 2010 mit der SEPA Verordnung die gesetzliche Einführung. In Deutschland gibt es flankierend das SEPA-Begleitgesetz .

Von der Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren sind alle Beteiligten betroffen: Zahlungsdienstleister, Handel, Unternehmen, technische Dienstleister und Verbraucher.

SEPA-Überweisungen werden seit Januar 2008 angeboten. Für Last-

schrifteneinzüge in SEPA existieren seit November 2009 zwei SEPA Lastschriftverfahren: eine Standard/Basisvariante („SEPA Basis Lastschriftverfahren“/SEPA Core Direct Debit), die alle Kunden nutzen können, sowie eine optionale Variante, die ausschließlich für Lastschriftzahlungen ohne Rückerstattungsrecht angeboten wird („SEPA Firmen Lastschrift“, SEPA Business to Business Direct Debit).

## Die neuen Identifizierungszeichen

### Was sind IBAN und BIC?

IBAN und BIC sind die neuen Identifizierungszeichen im Zahlungsverkehr. IBAN steht für International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer. Die IBAN setzt sich wie folgt zusammen:

Ländercode	2 Stellen	DE
Prüfziffer	2 Stellen	gemäß ISO 7064 berechnet
Konto-ID	max. 30 Stellen	8-stellige Bankleitzahl und 10-stellige Kontonummer

Die Prüfziffer ermöglicht beispielsweise, Zahlendreher zu erkennen.

BIC ist der Business Identifier Code, die internationale Bankleitzahl. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Bankencode	4 Stellen	vom Geldinstitut frei wählbar; nur Buchstaben
Ländercode	2 Stellen	Ländercode nach ISO 3166-1; nur Buchstaben
Ortscode	2 Stellen	Codierung des Ortes; Buchstaben und Zahlen
Filialcode	3 Stellen	Kennzeichnung der Filiale oder Abteilung, optional, Standard: „XXX“

Die Banken ermöglichen ihren Verbraucherkunden eine kostenlose Konvertierung der nationalen Kontokennungen in IBAN (und BIC) bis zum 1. Februar 2016 für Inlandszahlungen. Ab dem 1. Februar 2016 ist dann ausschließlich die IBAN zu verwenden.



# Die Ausnahme

## Elektronische Lastschriftverfahren im Einzelhandel

Lastschriften, die mit Hilfe einer Zahlungskarte an der Verkaufsstelle generiert werden, können bis zum 1. Februar 2016 wie bisher abgewickelt werden. Dies betrifft das allein im Einzelhandel in Deutschland gängige Elektronische Lastschriftverfahren (ELV). Beim ELV wird an der Ladenkasse mittels einer Zahlungskarte eine Einzugsermächtigung generiert, die der Kunde unterzeichnet und einen Lastschriftdatensatz erzeugt. Bei Kartenzahlungen ergeben sich keine verpflichtenden Änderungen aus der SEPA-Verordnung, da diese vom Anwendungsbereich der SEPA-Migrationsverordnung ausgenommen sind.

# Software umstellen

## Änderungen für Unternehmen

Die Umstellung des Zahlungsverkehrs sollte nicht unterschätzt werden. Denn vielfach sind die Zahlungsverkehrsanwendungen so in die Software-Architektur eingebunden, dass sich Wechselwirkungen mit anderen Programmen ergeben. Dies sollte zunächst genau analysiert werden. Nach der Analyse sind die Stammdaten, also die Kontoangaben von Zahlern und Lieferanten, umzustellen. Die Banken bieten Hilfestellung bei der Umwandlung von Kontonummer und Bankleitzahl in IBAN und BIC.



# XML-Standard

## Überweisungen und Lastschriften

Grundsätzlich müssen ab dem 1. Februar 2014 Unternehmen für alle Überweisungen und Lastschriften in Euro im SEPA Raum die SEPA Überweisung bzw. die SEPA Lastschrift verwenden. Dafür muss neben der IBAN das XML Format ISO 20022 bei gebündelter elektronischer Einlieferung verwendet werden. Dadurch wird eine durchgängige vollautomatisierte Verarbeitung des Zahlungsprozesses ermöglicht, bei dem keine erneute Dateneingabe oder andere manuelle Eingriffe not-

wendig sind. Die Einführung des XML Standards vereinheitlicht die heutige Vielzahl an nationalen Datenformaten im Zahlungsverkehr. Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, können dadurch ihren Aufwand für Formatpflege und Systemadministrierung deutlich reduzieren.

### Hinweis:

Bei der SEPA Überweisung stehen statt 378 Zeichen künftig nur noch 140 Zeichen für den Verwendungszweck zur Verfügung.



# Bank des Zahlers braucht Vorlauffrist

## Vorlauffrist

Die SEPA Lastschrift ist nicht per Sicht fällig, sondern muss mit einer Vorlauffrist bei der Bank des Zahlers vorliegen und daher rechtzeitig durch den Zahlungsempfänger versandt werden. Die einzuhaltenden Vorlauffristen vor Fälligkeit sind:

- 5 Bankarbeitstage bei einmaliger Lastschrift oder erster Lastschrift einer Folge von wiederkehrenden Lastschriften bei SEPA Basislastschriften
- 2 Bankarbeitstage bei wiederkehrenden Lastschriften und letzter Lastschrift bei SEPA Basislastschriften

■ 1 Bankarbeitstag generell bei SEPA Firmenlastschriften.

Wie bisher mit dem Ausführungsdatum kann ein Fälligkeitsdatum (due date), an dem die Belastung auf dem Konto des Zahlers erfolgen muss, angegeben werden. Das Lastschriftmandat verfällt nach 36 Monaten ohne Nutzung. Es bedarf dann keines gesonderten Widerrufs mehr. Muster für unterschiedliche Mandate können auf der Seite der Deutschen Kreditwirtschaft [www.diedeutschekreditwirtschaft.de](http://www.diedeutschekreditwirtschaft.de) heruntergeladen werden. Die erteilten Mandate sind aufzubewahren.

# Verbraucher muss informiert werden

## Früher erteilte Einzugsermächtigungen

Vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einziehungsermächtigungen bleiben gültig und gelten als Zustimmung des Zahlers, die Lastschriften künftig im SEPA Basislastschriftverfahren auszuführen. Vor dem ersten SEPA Basislastschrifteinzug muss der Zahlungsempfänger den Zahler über die Umstellung unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz in Textform informieren. Diese Information muss für Verbraucher hinreichend deutlich auf die ursprüngliche Einzugsermächtigung hinweisen, beispielsweise auf den zugrundeliegenden Vertrag und die entsprechende Leistung. Mit der Mitteilung über die Verfahrensumstellung kann auch die

Aussendung der Pre Notification verbunden werden. Es ist grundsätzlich nicht nötig, für den Einzug von SEPA Basislastschriften neue Lastschriftmandate einzuholen. Formvorgaben in den Inkassobedingungen des einzelnen Zahlungsdienstleisters sind durch den Einreicher zu beachten.

Einzugsermächtigungen, die nicht in Schriftform vorliegen (z.B. telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen), sind nicht SEPA fähig. Ein Lastschrifteinzug ohne Mandat ist eine unautorisierte Lastschrift. Eine unautorisierte Kontobelastung kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden.

## Neuerteilung

### Früher erteilte Abbuchungsaufträge

Eine Weiternutzung der bereits bestehenden Abbuchungsaufträge ist nicht möglich, d. h. eine Neuerteilung eines SEPA Mandats ist hier erforderlich. Zahlungsempfänger und Zahler müssen sich daher entweder auf die Nutzung des SEPA Basis- oder des SEPA Firmenlastschriftverfahrens (nur Zahler, die nicht Verbraucher sind, dürfen das SEPA Firmenlastschriftverfahren nutzen) verständigen. Das Original des neuen SEPA Firmenlastschriftmandats verbleibt nach der Unterzeichnung beim Zahlungsempfänger, während der Zahlungspflichtige eine Kopie bei seiner Hausbank hinterlegt.

# Die genaue Vorgehensweise für Lastschriften

## Arbeitsschritte für den Einzug per SEPA Lastschrift

Folgende Arbeitsschritte sind vorzunehmen:

- Der Zahlungsempfänger beantragt (einmalig) eine SEPA Gläubigeridentifikation bei der Deutschen Bundesbank. Diese Gläubigeridentifikation fügt er jeder SEPA Lastschrift bei und identifiziert sich damit gegenüber dem Zahlungspflichtigen.
- Der Zahlungsempfänger schließt mit seiner Bank (einmalig) die Inkassovereinbarung für SEPA Lastschriften ab.
- Der Zahlungspflichtige unterschreibt ein SEPA Mandat, das er vom Zahlungsempfänger erhält. Dieses Mandat erlaubt dem Zahlungsempfänger eine SEPA Lastschrift einzuziehen und berechtigt die Bank des Zahlungspflichtigen, die SEPA Lastschrift dem Konto des Zahlungspflichtigen zu belasten. Im Falle einer SEPA Firmenlastschrift wird das Recht auf Widerspruch nach Fälligkeit ausgeschlossen.
- Der Zahlungsempfänger informiert den Zahlungspflichtigen über den bevorstehenden Einzug der SEPA Lastschrift und gibt dabei Betrag, Fälligkeit, Gläubiger Identifikationsnummer und Mandatsreferenz an.

- Der Zahlungsempfänger erhält die Gutschrift aus den eingereichten Lastschriften.
- Die Bank des Zahlungsempfängers leitet die Lastschriften an die Bank des Zahlungspflichtigen weiter.
- Die Bank des Zahlungspflichtigen belastet dessen Konto, sofern es keine Gründe gibt, die dieser Belastung entgegenstehen (z. B. Widerspruch des Zahlungspflichtigen vor Fälligkeit, aufgelöstes Konto, fehlende Deckung).
- Der Zahlungspflichtige widerspricht innerhalb der Widerspruchsfrist oder akzeptiert stillschweigend die SEPA Lastschrift.
- Die Bank des Zahlungspflichtigen leitet nicht eingelöste oder widersprochene SEPA Lastschriften an die Bank des Zahlungsempfängers zurück.
- Die Bank des Zahlungsempfängers belastet den Zahlungsempfänger mit den nichteingelösten oder widersprochenen Lastschriften.







## Impressum

### *Herausgeber*

H/W/S GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Gewerbestraße 17  
70565 Stuttgart  
Telefon 07 11/7 8892-0  
Telefax 07 11/7 8892-159  
[www.hws-partner.de](http://www.hws-partner.de)

### *V.i.S.d.P.*

Marc-Uwe Fischer

### *Textquelle*

DATEV Kanzleinachrichten, 6/2013

### *Konzeption*

[www.dialogmanufaktur.de](http://www.dialogmanufaktur.de)

### *Grafik und Satz*

[www.leuchtfeuer-kommunikation.de](http://www.leuchtfeuer-kommunikation.de)

### *Bilder*

[www.fotolia.com](http://www.fotolia.com)

### *Unser Service im Internet*

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:  
[www.hws-partner.de](http://www.hws-partner.de)

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

## Geänderte Abläufe

### *Änderungen für Verbraucher*

Die Umstellung auf die SEPA Zahlverfahren bedeutet für Verbraucher einen gewissen Aufwand, sich auf teils geänderte Abläufe und Angaben einzustellen. Die Möglichkeit der Konvertierung von Kontonummer und Bankleitzahl in IBAN und BIC wird nur von Zahlungsdienstleistern angeboten. Gegenüber Unternehmen müssen etwa bei der Mandatserteilung für eine Lastschrift die IBAN und bei grenzüberschreitenden Lastschriften zusätzlich der BIC angegeben werden. Insofern empfiehlt es sich für Verbraucher, sich trotz Konvertierungsdiensten mit IBAN und BIC vertraut zu machen.